



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buch a. Erlbach

Inhalt

Changelog - 1 -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buch a. Erlbach - 2 -

Erster Teil: - 2 -

Allgemeine Vorschriften - 2 -

 § 1 Gebührenpflicht - 2 -

 § 2 Gebührenschuldner - 2 -

 § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr - 2 -

Zweiter Teil: - 3 -

Einzelne Gebühren - 3 -

 § 4 Gebührenmaßstab - 3 -

 § 5 Gebührensatz - 3 -

 § 6 Geschwisterermäßigung - 3 -

 § 7 Verwaltungsgebühren - 4 -

Dritter Teil: - 4 -

Schlussbestimmungen - 4 -

 § 7 In-Kraft-Treten - 4 -

Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
30.11.2023	Anke Kröber	Neufassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buch a. Erlbach

vom 04.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen nach Abschluss des Betreuungsvertrages erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Schließzeiten und an Feiertagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend nicht die Einrichtung besucht, krankheitsbedingt fehlt oder vorübergehend ausgeschlossen ist.
- (2) Die Gebühren werden in voller Höhe auch fällig, wenn die Einrichtungen (§ 8 Abs. 3, 4 Satzung über die Benutzung) teil-/geschlossen sind, sofern diese (Teil-) Schließung einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgende Betriebstagen nicht überschreitet.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 28. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühren für das Mittagessen nach § 5 Abs. 4 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen täglich fortlaufend, wenn nicht eine Abbestellung nach § 3 Abs. 5 erfolgt. Die Gebühren werden im Laufe des darauffolgenden Monats abgebucht – zeitlich unabhängig von der Benutzungsgebühr. Sie werden auch dann fällig, wenn das Kind an den gebuchten Tagen tatsächlich nicht anwesend war.
- (5) Das Mittagessen wird von der Kindertageseinrichtung im Voraus für die nächste Kalenderwoche bestellt. Abbestellungen vom Mittagessen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindertageseinrichtung bis spätestens Donnerstagmittag der vorausgehenden Kalenderwoche gemeldet werden.
- (6) Die Gebühren für Ferien- und Kurzzeitbuchungen § 5 Abs. 5, 6 werden mit Ende des jeweiligen Schuljahres fällig und gemäß Buchungsbeleg berechnet. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Kind an den gebuchten Tagen tatsächlich nicht anwesend war.
- (7) Die Verwaltungsgebühren § 7 werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und berechnet.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
1 bis 2 Stunden			84,00 €
2 bis 3 Stunden			108,00 €
3 bis 4 Stunden	187,00 €	110,00 €	132,00 €
4 bis 5 Stunden	221,00 €	130,00 €	156,00 €
5 bis 6 Stunden	255,00 €	150,00 €	180,00 €
6 bis 7 Stunden	289,00 €	170,00 €	204,00 €
7 bis 8 Stunden	323,00 €	190,00 €	228,00 €
8 bis 9 Stunden	357,00 €	210,00 €	252,00 €
9 bis 10 Stunden	391,00 €	230,00 €	276,00 €

(2) In den unter Abs. 1 genannten Gebühren sind das Spiel- und Brotzeitgeld inbegriffen.

(3) Der Gebührensatz wird für insgesamt 12 Monate erhoben.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht.

(5) Ferienbuchungen (nur im Hort)

Bei der Abrechnung der Ferientage (außerhalb der Schließtage) bei vorhandener Standard-Regelbuchung wird folgendes zugrunde gelegt:

- a) bis 14 Tage Ferienbuchung pro Kalenderjahr sind mit den 12 regelmäßigen Monatsgebühren nach § 5 Abs. 1 abgegolten
- b) 15 bis 29 gebuchte Ferientage pro Kalenderjahr entsprechen 11 regelmäßigen Monatsgebühren nach § 5 Abs. 1 und einer erhöhten Monatsgebühr Ferienbuchungen
- c) 30 bis 44 gebuchte Ferientage pro Kalenderjahr entsprechen 10 regelmäßigen Monatsgebühren nach § 5 Abs. 1 und zwei erhöhten Monatsgebühren Ferienbuchungen
- d) ab 45 gebuchte Ferientage pro Kalenderjahr entsprechen 9 regelmäßigen Monatsgebühren nach § 5 Abs. 1 und drei erhöhten Monatsgebühren Ferienbuchungen

Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Ferientage (Ferienbuchung) richtet sich nach den durchschnittlich gebuchten Betreuungsstunden auf dem Ferienbuchungsbeleg und kann somit von der regelmäßig zu zahlenden Monatsgebühr abweichen.

Bei einem Austritt während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt die Abrechnung der Ferienbuchungen in dem Monat, welcher auf den Monat des Austritts folgt.

(6) Kurzzeitbuchungen (nur im Hort)

Für Kinder, die den Hort ausschließlich in den Ferien (nicht während der Schulzeit) besuchen, wird eine Kurzzeitbuchung nach gebuchten Stunden (Buchungszeitkategorie) gemäß § 5 Abs. 1 aufgrund des vorliegenden Buchungsbeleges zzgl. Mittagessen anteilig je gebuchtem Tag abgerechnet. Eine Verwaltungsgebühr wird fällig § 7 Abs. 2.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, Halbgeschwister oder in der Familie befindliche Pflegekinder) gleichzeitig und regelmäßig jeden Monat die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wird der Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 1, 5 für das zweite, dritte und vierte Kind um jeweils ein Viertel ermäßigt. Für

das fünfte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit vier seiner Geschwister in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut wird, erfolgt keine Gebührenerhebung mehr. Gebühren für Kurzzeitbuchungen § 5 Abs. 6 sind von der Ermäßigung ausgenommen.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren.

- (1) Eine Änderung der Buchungszeiten in Krippe und Kindergarten im Betreuungsjahr (1.9.-31.8.) ist inbegriffen. Im Hort sind aufgrund von Stundenplanänderungen zwei Änderungen der Buchungszeiten im Betreuungsjahr (1.9.-31.8.) inbegriffen.
Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Für jeden Tag einer Kurzzeitbuchung §5 (6) im Hort wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Buch a. Erlbach vom 14.05.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.02.2021
 - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Erlbachrolle) (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Buch a. Erlbach vom 22.02.2021
 - c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ vom 01.08.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.02.2021

Buch a. Erlbach, den 7.12.2023



Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 07.12.2023 in der Gemeindeverwaltung Buch a.Erlbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2023 angeheftet und am 08.01.2024 wieder abgenommen.

Buch a.Erlbach, den 08.01.2024

Weinzierl